

Satzung des  
**„Förderverein Berliner Entwicklungsagentur für  
soziale Unternehmen und Stadtteilökonomie BEST“**  
(in der Fassung vom 4. Juni 2007)

### **Präambel**

Durch die Förderung der Lokalen Ökonomie und sozialer Unternehmen soll es ausgegrenzten Menschen in der Region ermöglicht werden, sinnvolle und Einkommen sichernde Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Dabei entstehen Angebote, die bisher unversorgte Bedürfnisse abdecken. Neben der privaten und öffentlichen Wirtschaft etabliert sich in Deutschland ein Dritter Wirtschaftssektor, der ebenso wie die Privatwirtschaft Förderbedingungen und Unterstützungsstrukturen benötigt, die seinen Bestand sichern. Die Berliner Entwicklungsagentur für Soziale Unternehmen und Stadtteilökonomie *BEST* übernimmt Unterstützungsaufgaben, die von diesem Verein gefördert werden sollen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Berliner Entwicklungsagentur für soziale Unternehmen und Stadtteilökonomie *BEST*“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der lokalen sozialen Ökonomie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Berliner Entwicklungsagentur für soziale Unternehmen und Stadtteilökonomie (*BEST*), insbesondere durch
  - aktive Mitarbeit,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Durchführen von Veranstaltungen,
  - Unterhalten einer Geschäftsstelle,
  - Aufbau und Moderation von lokalen Partnerschaften,
  - Aufbau und Förderung von Unterstützungsstrukturen,
  - Zusammenarbeit mit gleichartigen Unterstützungseinrichtungen bzw. Vereinigungen, Bezirks- und Landesverwaltungen, Servicegesellschaften, Förderbanken,
  - Mobilisierung von Interessenten für den *BEST*-Ansatz zur Förderung der sozialen Ökonomie,
  - Unterstützung der GründerInnen,
  - Einwerben von Spenden, Sponsoringgeld und öffentlichen Zuwendungen
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und unkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, wenn sie die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, nach ihren Möglichkeiten an deren Verwirklichung aktiv mitzuarbeiten.
2. Natürliche und juristische Personen, die den Verein nur finanziell unterstützen möchten, können „fördernde Mitglieder“ werden. Sie erhalten alle Informationen wie die ordentlichen Mitglieder und haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Mit der schriftlichen Beantragung der Mitgliedschaft erkennen die künftigen Mitglieder die Satzung (und ggf. Geschäftsordnung) an und verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, sofern beschlossen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung bzw. Aufhebung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz 7 u.8.
6. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
  - ein dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine Frist von einem Monat erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Macht das Mitglied vom Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge beschließen, wenn diese erforderlich werden.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§7),
2. der Vorstand (§ 8)
3. der Beirat (§ 9).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
  - a) Wahl der/des Vorsitzenden,
  - b) Wahl einer Kassenwartin/eines Kassenvwarts und einer/eines Schriftführerin/Schriftführers,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Wahl einer/eines Rechnungsprüferin/s,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung durch den Vorstand mittels einfachen Brief, Telefax oder in elektronischer Form an die zuletzt benannte Anschrift. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung einzureichen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden von deren gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigten vertreten.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.  
Der Vorstand gibt sich einer Geschäftsordnung und führt die Geschäfte. Er kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, wenn es der Umfang der Aufgaben erfordert. Diese sind im Vereinsregister bekannt zu geben.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich; eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, und sinkt die Zahl der verbliebenen Mitglieder unter drei, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberäumen, auf der ein neues bzw. mehrere neue Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden möglichst einvernehmlich gefasst. Wenn unterschiedliche Auffassungen eine Abstimmung notwendig machen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich bzw. per FAX oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/-innen gemäß § 30 BGB bestellen. Geschäftsführer/-innen sind nicht Mitglied des Vorstands und nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat zur Berliner Entwicklungsagentur für soziale Unternehmen und Stadtteilökonomie *BEST* berät und begleitet den Vorstand fachlich und politisch, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Der Beirat gibt sich ein Statut.
3. Ein Mitglied des Beirats kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Zwei/Drittel - Mehrheit der Erschienenen. Die zu ändernde(n) Satzungsbestimmung(en) und die Änderungsabsicht(en) sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 11 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei/ Drittel - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die geplante Auflösung und die Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach ordnungsgemäßer Geschäftsabwicklung verbleibende Vermögen des Vereins an eine als besonders förderfähig anerkannte Organisation mit ähnlichen Zielen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet. Die Umsetzung dieser Festlegung bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 04. Juni 2007 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.